

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Lukin (DIE LINKE)
- Drucksache 7/9181 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Förderung von Frauenhäusern in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die in der 124. Plenarsitzung am 8. Dezember 2023 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Plätze in wie vielen Frauenhäusern stehen von Gewalt bedrohten Frauen gegenwärtig in Thüringen zur Verfügung?

Antwort:

Aktuell stehen in den zwölf Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen, die eine Landesförderung nach der Thüringer Frauenhausförderverordnung beantragt haben, 140 Plätze für von Gewalt bedrohte Frauen und deren Kinder zur Verfügung.

Ferner werden nach Kenntnis der Landesregierung weitere 31 Plätze in kommunalen Gebietskörperschaften vorgehalten.

Insgesamt stehen somit 171 Plätze zur Verfügung.

2. Ist geplant, die genannte Förderrichtlinie zu überarbeiten und wenn ja, wann ist mit einer Überarbeitung zu rechnen?

Antwort:

Aktuell befindet sich das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsgesetzes - Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren. In den §§ 4 bis 6 des Gesetzentwurfs sollen unter anderem Aufgaben von Schutzeinrichtungen, Aufgabenfinanzierung, vorzuhaltendes Personal und Einrichtungsstandards normiert werden. Das weitere Verfahren, insbesondere über die Art und den Umfang der Förderung soll dann in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Bei Beschlussfassung des Gesetzes wird die aktuell geltende Frauenhausförderverordnung der neuen Rechtslage anzupassen sein.

3. Warum werden keine Beratungsleistungen, weder ambulante Beratungen noch im Frauenhaus stattfindende Beratungen, gefördert, obwohl deren Dokumentation an das Land bei der Verwendungsnachprüfung mitgeliefert werden muss?

Antwort:

Die Erfassung der Beratungen und Datenübermittlung ist allen nach der Thüringer Frauenhausförderverordnung geförderten Frauenhäusern als Auflage in den Förderbescheiden erteilt. Zum einen, weil die Leistungsdokumentation Teil der Landesförderung ist, zum anderen, um eine Meldung an den Frauenhauskoordinierung e. V. sicherzustellen.

Im Sinne der seit dem Jahr 2007 verstetigten Förderung von Frauenhäusern nach der Thüringer Frauenhausförderverordnung werden Präventions-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, Fortbildungen des Fachpersonals, Leistungsdokumentation sowie der 24-Stunden-Notrufdienst vom Land im Umfang von bis zu Vollzeitbeschäftigteneinheit gefördert, wenn seitens der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften für Unterkunft und Beratung für von Gewalt betroffener Frauen und deren Kinder ebenfalls mindestens einer Vollzeitbeschäftigteneinheit für Fachpersonal für mindestens acht Frauenhausplätze zur Verfügung gestellt werden.

4. In welchem Umfang fordert das Land eine Vermögensauflistung der Frauenhäuser im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung?

Antwort:

Die Mittelverwendungsprüfungen erfolgen nach den Vorgaben der Thüringer Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften. Diese werden im Zusammenhang mit der Bewilligung einer Förderung den Zuwendungsempfängern rechtsverbindlich bekannt gegeben beziehungsweise beauftragt.

Die Vorlage von Büchern und Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen dienen insbesondere auch dem Nachweis verfügbarer Eigenmittel und zur Feststellung der Schlüssigkeit der Nachweisführung einer zweckentsprechenden Mittelverwendung im Projekt. Zudem ermöglicht das Auswerten der Berichtsunterlagen eines Trägers auf effektive Weise das Feststellen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung als maßgebliche Zuwendungsvoraussetzung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Unterlagen beim Zuwendungsempfänger vorliegen und im Zusammenhang mit dem Mittelverwendungsnachweis nicht explizit erstellt werden müssen.

In der Regel erfolgt keine jährlich zu wiederholende Prüfung von Berichtswesen und Vermögen der Träger von Frauenschutzeinrichtungen, es sei denn die Unterlagen bieten (gegebenenfalls erneut) Anlass dafür.

Werner
Ministerin